

Konstituierende Nationalversammlung. — 12. Sitzung am 6. Mai 1919.

62/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Johann Mayer und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Finanzen in Angelegenheit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, betreffend die Anmeldung gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Allgemein wird Klage darüber geführt, daß die in Rede stehende Vollzugsanweisung, die in einem gewundenen Juristendutsch abgefaßt ist, vielfache Zweifel aufkommen läßt und daß selbst finanziellen Kreisen die Auslegung der Bestimmungen der Verordnung nicht leicht wird, ja bei mündlichen Anfragen im Staatsamte für Finanzen gewinnt man die Überzeugung, daß bei den zur Auslegung berufenen Beamten selbst Zweifel bestehen.

Selbstverständlich empfinden diese Unklarheiten in noch weit erhöhterem Maße jene Staatsbürger, die in finanziellen Dingen nicht bewandert sind. In erster Linie kommt in diesem Zusammenhange die ländliche Bevölkerung in Betracht, die den komplizierten Bestimmungen der Verordnung unerfahren gegenübersteht.

Schon die Anmeldung der Spareinlagen bei den ländlichen Vorschußkassen und insbesondere den Raiffeisenkassen wird in vielen Fällen nur unter Mithilfe der betreffenden Institute zu erreichen sein.

Noch schwieriger liegen die Verhältnisse bezüglich der Anmeldung der Wertpapiere. Während des Krieges haben die deutschösterreichischen Landwirte in der opferwilligsten Weise Kriegsanleihe gezeichnet, so daß nahezu jeder Landwirt heute im Besitz von Kriegsanleihe ist. Ein Großteil dieser Kriegsanleihe wurde durch die Raiffeisenkassen gezeichnet. Speziell die genossenschaftlichen Organisationen der Landwirte in Niederösterreich haben in weitestgehendem Maße bei Kriegsanleihezeichnungen durch die Landwirte mitgewirkt. Ein großer Teil

dieser Kriegsanleihen wurde von den genossenschaftlichen Organisationen ins Depot genommen, so daß also bezüglich dieser Kriegsanleihen, was die Ausfertigung der Anmeldung anbelangt, die Genossenschaften in großem Umfange mitzuwirken haben.

Es kommen von den durch die im Wege der genossenschaftlichen Organisationen der Landwirte in Niederösterreich allein gezeichneten 250 Millionen Kronen an allen acht Kriegsanleihen rund 200 Millionen Kronen in Betracht, die sich auf viele Tausende von Parteien verteilen.

Um darf aber nicht vergessen werden, daß die Raiffeisenkassen keine eigenen Beamten, sondern nur gewählte ehrenamtliche Funktionäre haben, die neben ihrem Hauptberufe diese Institute leiten. Sie können sich daher auch nicht ausschließlich den Aufgaben widmen, die die Vermögensanmeldung mit sich bringt, so daß also hier die Verhältnisse ganz anders liegen als bei den städtischen Kreditinstituten, die zahlreiche Beamte halten. Hierzu kommt, daß die in Betracht kommenden Kriegsanleihezeichner verstreut oft stundenweit im Gebirge wohnen, so daß es nicht so einfach ist, dieselben rechtzeitig zu verständigen und ihnen an die Hand zu gehen, damit sie den Bestimmungen der Vollzugsanweisung nachkommen.

Die Anfragesteller, welche genaue Kenner der ländlichen Verhältnisse und der genossenschaftlichen Kreditinstitute sind, sind der Überzeugung, daß es innerhalb der in der Vollzugsanweisung vorgesehenen

Konstituierende Nationalversammlung. — 12. Sitzung am 6. Mai 1919.

Frist ganz unmöglich ist, die vorgeschriebene Anmeldung durchzuführen. Die Folge davon wäre, daß einerseits die in Betracht kommenden Institute und Landwirte sich einer Strafe aussetzen würden und andererseits wäre den Finanzbehörden mit einer mangelhaften Anmeldung auch gar nicht gedient.

Es wird daher folgende Anfrage gestellt:

„1. Ist der Herr Staatssekretär für Finanzen bereit, in Würdigung der geschilderten Verhältnisse von der ihm in dieser Vollzugsanweisung im § 23, Absatz 2 eingeräumten Ermächtigung sofort Gebrauch zu machen und die Frist zur Anmeldung für die in Betracht kommenden Kreise, vor allem für die Raiffeisenkassen und die landwirtschaftlichen Genossenschaften, von denen Niederösterreich allein 1020 mit rund 80.000 Mitgliedern zählt, erheblich, min-

destens aber um zwei Monate, zu verlängern, ohne daß es erst eines speziellen Ansuchens dieser ländlichen Genossenschaften bedarf?

2. Ist der Herr Staatssekretär für Finanzen bereit, eine gemeinverständliche Anleitung zu dieser Vollzugsverordnung (in den Tagesblättern ist von der Herausgabe von Merkblättern durch das Staatsamt die Rede) zu erlassen, die es einem Staatsbürger mit schlichtem Hausverstande ermöglicht, den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung gerecht zu werden und so zu vermeiden, daß die ländliche Bevölkerung, die ohnehin in jedem Belange eine wahre Lammesgeduld zeigt, nicht durch die unklaren Bestimmungen dieser Vollzugsverordnung Strafen ausgesetzt werde?“

Wien, 6. Mai 1919.

L. Kunisch.
F. Spalowstky.
Dr. Resch.
Dr. Anton Maier.
Eisenhut.

Mayer.
R. Gruber.
L. Diwald.
Lift.
Josef Kollmann.